

# Schützenordnung der Stadt Gifhorn

Gifhorn, 15. März 1993

Aufgrund der bisherigen Schützenordnung vom 22. Juni 1876, vom 16. Juni 1924 und vom 12. Juni 1930, der bestehenden alten Überlieferung und der Beschlüsse des Gemeinderates vom 08. Mai 1959, 11. Mai 1953, 16. Juni 1954, 27. Mai 1957, 25. April 1969, 20. Juni 1960, 14. Juni 1965, 18. April 1966, 04. Juni 1969, 13. November 1969, 05. Mai 1975, 10. Mai 1979, 21. Mai 1982 sowie des in der Sitzung am 15. März 1993 gefassten Beschlusses des Rates wird die Schützenordnung wie folgt neu gefasst:

## § 1

Alljährlich wird in Gifhorn (Gebietsstand vor dem 01.03.1974) das von altersher übliche Schützenfest gefeiert.

## § 2

Träger des Schützenfestes ist die Stadt Gifhorn.

## § 3

Das Schützenfest findet statt am Donnerstag und Freitag der Juniwoche, in die der 18. des Monats fällt, das ist der Jahrestag der Schlacht bei Waterloo.

## § 4

Nach altem Herkommen sollen sich an beiden Tagen die Mitglieder der Schützenkorps und die interessierten Bürger vor dem Ratsweinkeller einfinden, wenn das Signal dazu in der Stadt gegeben ist, um am Ausmarsch zum Scheibenschießen mitzumachen.

Die Mitglieder des Rates sollen sich möglichst geschlossen beteiligen.

Die Ausmarschgrenze wird durch folgende Straßen bestimmt:

Marktplatz, Steinweg, Rathausstraße, Lindenstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Fallerslebener Straße, Braunschweiger Straße (bis Poststraße), Poststraße, Goethestraße, Hindenburgstraße, Steinweg, Marktplatz.

Männer über 70 Jahre, Schwerbehinderte und Schützen, denen infolge von Krankheit der ganze Ausmarsch nicht zugemutet werden kann, brauchen erst beim Ratsweinkeller zum unmittelbaren Marsch nach dem Schützenplatz anzutreten.

Zweifel über die Zulassung zum Ausmarsch unterliegen der Entscheidung des Rates.

## § 5

Der Bürgermeister eröffnet am Donnerstag das Schützenfest. Bei der Eröffnung sind der Schützenkönig und die Andermänner anwesend.

Den Vorbeimarsch nehmen der Bürgermeister, seine Stellvertreter, der Stadtdirektor, der Schützenkönig und die Andermänner ab.

## § 6

Der Ausmarsch nach dem Schützenplatz findet in Reih und Glied mit Musik in folgender Ordnung statt:

Das Uniformierte Schützenkorps eröffnet den Zug mit eigener Hornmusik, dann folgen mit der Bürgermusik an der Spitze unter Anführung des Bürgermeisters der Rat und das Bürgerschützenkorps. Der Schützenkönig und die Andermänner marschieren hinter der Fahne der Stadt vor dem Bürgermeister.

Der Schützenkönig und die Andermänner werden an allen Tagen- mit Ausnahme am Sonntag- vom Rathaus abgeholt.

## § 7

Nach der Ankunft am Donnerstag auf dem Schützenplatz soll das Schießen nach der Königscheibe auf ein gegebenes Signal beginnen.

## § 8

Der Bürgermeister eröffnet das Scheibenschießen auf die Königscheibe mit drei Schuss. Nach ihm gibt der Schützenkönig des abgelaufenen Jahres seine drei Schuss ab. Im übrigen ist jeder männliche Teilnehmer, der das 18. Lebensjahr vollendet und am Ausmarsch teilgenommen hat, in die Schießrolle eingetragen ist und das Schießgeld bezahlt hat, berechtigt, drei Schuss auf die Königscheibe abzugeben.

Die Scheibe wird den Schützen erst dann ausgegeben, wenn ein Königsstand frei ist und er sofort schießen kann. Nach dem Schießen muss die Scheibe, soweit ein auswertungsberechtigendes Ergebnis erzielt wurde, sofort in die Urne gesteckt werden.

Die drei Schuss müssen auf einem Stand abgegeben werden.

Jeder, der mehr als drei Schuss hintereinander abgibt, geht sämtlicher Schüsse verlustig und darf sich für die Dauer dieses Schützenfestes am weiteren Schießen nicht beteiligen.

## § 9

Beim Schießen soll jedes taugliche Gewehr zugelassen werden. Querschläger haben keine Gültigkeit.

## § 10

Sämtliche Schützen sollen nacheinander stehend aufgelegt schießen und achtsam sein, dass sie weder sich noch Anderen Schaden zufügen.

Jeder Schütze haftet für seinen abgegebenen Schuss.

Es ist niemandem gestattet, einem anderen einen Schuss abzugeben.

## § 11

Während des Schießens führen an beiden Tagen zwei Ratsherren abwechselnd die Aufsicht. Die Reihenfolge dieses Dienstes bestimmen die Ratsherren unter sich. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Die zur Aufsicht eingeteilten Ratsherren tragen bezüglich der Unfallgefahr und der reibungslosen Abwicklung des Schießens die volle Verantwortung. In der Schießkladde sind die Namen der Aufsichtführenden im Schießstand auf einem schwarzen Brett anzuschreiben.

## § 12

Schützenkönig kann nur werden, wer auf die Königsscheibe den besten Schuss abgegeben hat, zum Rat gewählt werden kann, mindestens drei Jahre in Gifhorn (Gebietsabgrenzung: Stand vor dem 01.03.1974) seinen festen Wohnsitz hat, unbescholten und mindestens 25 Jahre alt ist.

Der Schützenkönig erhält einen Gewinn von 6.000,00 DM. [Anmerkung: inzwischen 3.000 EUR]

Er hat seinen Namen, Vornamen sowie die Jahreszahl auf der Königskette eingravieren zu lassen. Außerdem hat er den üblichen Umtrunk für seine Andermänner und die Ratsherren am Donnerstagabend zu geben.

Der 2. Mann erhält 200,00 DM. [Anmerkung: inzwischen 100 EUR]

Ein Schütze, der schon einmal Schützenkönig war, kann die Königswürde erst nach Ablauf von fünf Jahren ein weiteres Mal bekleiden.

Ein Schütze, der schon einmal Schützenkönig war, kann die Königswürde erst nach Ablauf von fünf Jahren ein weiteres Mal bekleiden.

Ein Schütze, der eine der Bedingungen zum Erlangen der Königswürde nicht erfüllt, kann, auch wenn er den besten Schuß abgegeben hat, nur zweiter Mann werden. Schützenkönig wird alsdann derjenige, der nach ihm den besten Schuss abgegeben hat und die übrigen Bedingungen erfüllt und so fort.

## § 13

Der Schützenkönig und die drei Andermänner werden durch den Rat festgestellt.

Die Scheiben werden von einem Bediensteten der Stadt ausgewertet.

Bei der Bedienung der Teilmessmaschine sollen die Schießoffiziere behilflich sein.

## § 14

Nach den anderen Scheiben zu schießen, ist jedem gestattet, der am Schießen Vergnügen findet. Jeder hat den Anweisungen der nach § 11 dieser Schützenordnung diensttuenden Ratsherren unverzüglich Folge zu leisten. Personen unter 18 Jahren dürfen am Donnerstag an keiner Scheibe zum Schießen zugelassen werden.

## § 15

Nach der Proklamation des neuen Schützenkönigs soll ein Jeder, sobald die Signale gegeben werden, in Reih und Glied sich stellen und in derselben Ordnung, die beim Einmarsch beachtet wurde, wieder abmarschieren.

## § 16

Am Freitag ist nur denjenigen das Schießen auf die Freitagsscheibe gestattet, die sich am Donnerstag beim Schießen auf die Königsscheibe beteiligt haben.

Der beste Schütze erhält 200,00 DM. [Anmerkung: inzwischen 100 EUR]

Der beste Schuss am Freitag wird von den beiden diensttuenden Ratsherren nötigenfalls unter Hinzuziehung des Bürgermeisters festgestellt.

Für die Aufsicht gelten die Bestimmungen des § 11.

Gifhorn, 15. März 1993

STADT GIFHORN

gez.: Birth (Bürgermeister), Jans (Stadtdirektor)